

Statuten des Vereins "Allianz für Humanismus und Atheismus" (AHA)

Interessensgemeinschaft für Freidenker, Atheisten und Konfessionslose

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Allianz für Humanismus und Atheismus" (AHA).
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz.
- (3) Der Verein ist an keine Partei gebunden.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, will:

- (1) Menschen ohne religiöses Bekenntnis, die sich humanistischen, sozialen und demokratischen Grundsätzen verpflichtet fühlen, organisatorisch erfassen und vertreten;
- (2) an der Formulierung eines wissenschaftlich-aufklärerischen Weltbildes im Geiste der Toleranz und des Humanismus mitwirken, ebenso an der Förderung und Verbreitung einer nichtreligiösen, rational begründeten Weltanschauung, die sich auf ein Denken frei von Vorurteilen, Dogmen und Tabus stützt;
- (3) für die Trennung von Staat und Kirche im Sinne der religiösen Neutralität und der demokratischen Grundverfassung des Staates eintreten und alle Bestrebungen von Religionen, Kirchen und Sekten, Macht über die Menschen auszuüben, verhindern;
- (4) Menschen, die einer Religionsgemeinschaft angehören und aus dieser austreten wollen, bei dem Austritt behilflich sein.
- (5) über Mythen, Illusionen und Irrationalismen aufklären.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Vorträge und andere Veranstaltungen;
 - b) soziale und psychologische Beratungen;
 - c) Herausgabe und Verbreitung von Druckschriften und anderen Medien;
 - d) Herstellung und Verbreitung audio-visueller Medien;
 - e) die Nutzung des Internets und anderer elektronischer Medien;
 - f) Abgabe von Stellungnahmen und Erklärungen zu Fragen der aktuellen Politik, soweit sie den Tätigkeitsbereich des Vereins berühren;
 - g) Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen im In- und Ausland.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und aus dem Verkauf von Druckwerken;
 - c) Verleih- und Vermietungsgebühren;
 - d) Werbeeinnahmen;
 - e) Spenden und andere Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde, Kurzzeit- und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und keiner Kirche, Religionsgemeinschaft oder Bekenntnisgemeinschaft angehören.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen, jedoch, um sozialem Terror oder gravierendem finanziellen Nachteil zu entgehen, einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören.
- (4) Internetmitglieder sind ordentliche bzw. außerordentliche Mitglieder, welche das Vereinsorgan und andere Schriften nicht gedruckt beziehen, sondern sie selbst von der Homepage herunter laden. Einladungen und Benachrichtigungen erfolgen ausschließlich über die Homepage und sind von den Internetmitgliedern selbstständig nachzuschlagen. Als Datum einer Benachrichtigung gilt das Datum der Veröffentlichung auf der Homepage plus 7 Tage.

- (5) Kurzzeitmitglieder sind jene, die die Mitgliedschaft auf max. 7 Tage erwerben. Ihre Rechte sind auf die unter § 7 Abs. (1) und Abs. (2) angeführten beschränkt.
- (6) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Fördernde Mitglieder haben die selben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, wenn sie die selben Voraussetzungen erfüllen, ansonsten haben sie die selben Rechte wie die außerordentlichen Mitglieder.
- (7) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereines bekennen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich, per Email oder per Fax mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Absendedatum maßgeblich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn das betreffende Mitglied durch zwei Jahre hindurch trotz Aufforderung keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat. Erfolgt die Beitragszahlung binnen 10 Tagen, so ist die Streichung gegenstandslos.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (3) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (4) Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch

Statuten "Allianz für Humanismus und Atheismus" (AHA)

das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- (8) Alle Benachrichtigungen, welche der Verein seinen Mitgliedern per Post zusendet, müssen auch auf der Homepage zum download für Internetmitglieder bereitgestellt werden. Neue Benachrichtigungen müssen mindestens 1 Monat auf der Einstiegsseite besonders hervorgehoben angekündigt werden.
- (9) Internetmitglieder sind verpflichtet einmal pro Woche die Homepage auf neue Benachrichtigungen zu kontrollieren.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (1) die Generalversammlung (§ 9 und § 10)
- (2) der Vorstand (§ 11 bis § 13)
- (3) die Kontrolle (§ 14)
- (4) das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Sie ist spätestens vier Wochen vor ihrem Stattfinden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung muss
 - a) vom Vorstand
 - (1) auf schriftliches Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder
 - (2) auf schriftliches Verlangen der Kontrolle (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - b) von der Kontrolle durch Beschluss der Kontrolle oder eines Mitglieds der Kontrolle (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG § 11 Abs. (2) dritter Satz dieser Statuten),
 - c) von einem gerichtlich bestellten Kurator auf Beschluss dieses Kurators (§ 11 Abs. (2) letzter Satz dieser Statuten)
- (3) einberufen werden und hat binnen vier Wochen stattzufinden. Für die außerordentliche Generalversammlung gelten ansonsten dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Generalversammlung.
- (4) Der Generalversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
 - b) die Beschlussfassung über grundsätzliche Vereinsangelegenheiten;
 - c) die Beschlussfassung über die von Organen, Gliederungen oder Mitgliedern des Vereines fristgerecht eingebrachten Anträge;
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Kontrolle;
 - e) die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes;
 - f) Änderungen des Vereinsstatutes;
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse – ausgenommen solche zu Abs. (4) Lit. f) und g), für die 2/3-Mehrheit erforderlich ist – mit einfacher Mehrheit
- (6) Die Generalversammlung findet als Mitgliedervollversammlung statt.
- (7) Bei der Generalversammlung als sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, aber nur alle ordentlichen und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes wahlberechtigtes Mitglied ist nicht zulässig.
- (8) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindes-

tens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Wenn eine Änderung der Statuten vorgesehen ist, dann ist der Änderungswunsch im Zuge der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch

- a) den Vorstand (Abs. (1) und Abs. (2) lit. a)),
- b) durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. (2) lit. b))
- c) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. (2) lit. c)).

- (9) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (10) Die Generalversammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und zusätzliche Tagesordnungspunkte einbringen.
- (11) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei Statutenänderungen sind nur jene Punkte zum Beschluss freigegeben, welche auch bekannt gegeben wurden. Die Generalversammlung ist jedoch nicht an die Änderungsvorschläge gebunden und kann hinsichtlich der Änderung eigene Vorschläge einbringen.
- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung auf Beschluss des Vorstandes ein anderes Mitglied des Vorstandes.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstandes;
- (6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Internetmitglieder, für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (7) die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes;
- (8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/-in und höchstens zehn weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Statuten "Allianz für Humanismus und Atheismus" (AHA)

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von/vom Schriftführer/in, schriftlich (Brief, Email oder Fax) oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen teilnimmt ist.
- (6) Vorstandssitzungen können auch über das Internet (VOIP-Konferenz, Internet-Forum oder Chat) durchgeführt werden.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung die/der Schriftführer/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten teilnehmenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode [Abs. (3)] erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung [Abs. (10)] und Rücktritt [Abs. (11)].
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung [Abs. (2)] eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- (2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. (1) und Abs. (2) lit. a) und (1) dieser Statuten;
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (9) Organisation der Einberufung von Schiedsgerichten [siehe § 15]

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des Kassiers/der Kassierin.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (6) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- (8) Der Vorstand kann bis zu vier weitere Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

§ 14 Kontrolle

- (1) Mitgliedern der Kontrolle werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Kontrolle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Der Kontrolle obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat der Kontrolle die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kontrolle hat dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Kontrolle hat den Jahresbericht des/der Kassiers/Kassierin zu prüfen.
- (4) Die Kontrolle hat die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung zu überprüfen.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Kontrolle die Bestimmungen des § 11 Abs. (9) bis (11) sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Schiedsgerichte sind insbesondere anzurufen, wenn
 - a) sich ein Mitglied eines gemeinen Verbrechens, eines aus Gewinnsucht begangenen kriminellen Delikts oder einer schweren sittlichen Verfehlung schuldig macht. In diesen Fällen ist bei Zutreffen der Beschuldigung jedenfalls auf Ausschluss zu erkennen.
 - b) ein Mitglied oder ein Organ des Vereins gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Bestimmungen des Vereinsstatuts handelt.
 - c) Bestehen über die Auslegung der Statuten unterschiedliche Auffassungen, so ist ebenfalls das Schiedsgericht anzurufen.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht kann entscheiden auf:

Statuten "Allianz für Humanismus und Atheismus" (AHA)

- a) Ausschluss aus dem Verein;
 - b) die befristete Unfähigkeit, eine Funktion im Verein zu bekleiden;
 - c) Verwarnung;
 - d) Freispruch.
- (5) Schiedsgerichte entscheiden nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit mit einfacher Mehrheit, wobei alle fünf Mitglieder während der gesamten Verhandlung anwesend sein und ihre Stimme abgeben müssen. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.
- (6) Die Entscheidung ist den Streitparteien nachweislich mitzuteilen.
- (7) Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichtes ist innerhalb von 30 Tagen die Berufung an die Generalversammlung möglich. Dieser Berufung kommt jedoch keine aufschiebende Wirkung zu, ausgenommen den Fall der Vereinsauflösung.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn
- a) der Antrag auf Auflösung in der Einladung zur Generalversammlung ausdrücklich enthalten ist;
 - b) nicht ein Zehntel der Mitglieder ausdrücklich schriftlich Widerspruch erheben.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe, mit Ausnahme von religionsnahen Vereinen auf diesem Gebiet.